

Verein (Antragsteller/in)

Nachname, Vorname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Stadt Aurich
SG 32.1 – Ordnungswesen
Bgm.-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

Ansprechpartnerin: Frau Gerdes / Frau Wilts
Zimmer: 004
Telefon: 04941 12-3213 / 04941 12-3217
E-Mail: verkehr@stadt.aurich.de

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO zum Boßeln

Hiermit beantrage/n ich/wir gemäß § 29 Abs. 2 StVO die Erlaubnis zur Durchführung von Boßelspielen.

Verantwortliche/r (wenn diese/r vom Antragsteller/in abweicht)

Nachname, Vorname

Adresse

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse

Durchführung Boßelspiel:

Datum (von/bis): _____

An Sonn- und Feiertagen Uhrzeit (von/bis):

An Samstagen Uhrzeit (von/bis):

An sonstigen Tagen (Wochentag):

Uhrzeit (von/bis):

Bezeichnung der Boßelstrecke(n):

Ortschaft/en:

Straßenbezeichnung (der betreffenden Landes-, Kreis oder Gemeindestraßen)

Anfang (Kilometrierung, Haus-Nr. etc)

Ende (Kilometrierung, Haus-Nr. etc)

Mir/uns ist bekannt, dass mir/uns und den Teilnehmern keinerlei Schadensansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde/Wegeeigentümer) für Schäden zustehen, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straßen.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, die Kosten zu übernehmen, die Behörden für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangen können.

Die Regelungen in § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der entsprechenden Bestimmungen im Niedersächsischen Straßengesetz (§§ 18, 19) hinsichtlich möglicher Erstattungsansprüche sind mir/uns bekannt.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO beinhaltet, und zwar 250.000,00 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000,00 €), 50.000,00 € für Sachschäden, 5.000,00 € für Vermögensschäden.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweis von der Straßenverkehrsbehörde: Es wird empfohlen, mit dem Versicherer zu klären, ob die oben genannten Mindestversicherungssummen als ausreichend angesehen werden können.